



Brüssel, den 20. Juni 2022
(OR. en)

10421/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0200(NLE)**

TRANS 407
RELEX 833

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Juni 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 308 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 308 final.

Anl.: COM(2022) 308 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.6.2022

COM(2022) 308 final

2022/0200 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen
der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im
Straßenverkehr**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Kommission hat am 16. Juni 2022 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr vorgelegt.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll der Abschluss des Abkommens im Namen der Europäischen Union nun genehmigt werden.

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat den Güterverkehr in der Ukraine stark erschwert. Wichtige Verkehrswege für die Beförderung von Gütern über das Schwarze Meer sind blockiert oder von russischen Streitkräften zerstört worden, und der ukrainische Luftraum ist für den zivilen Luftverkehr gesperrt. Das Schienennetz wird derzeit vorrangig für die Beförderung von Fahrgästen und Flüchtlingen genutzt und ist nach wie vor beträchtlich von russischen Bombenangriffen bedroht.

Der Güterkraftverkehr zwischen der Europäischen Union und der Ukraine unterliegt derzeit zwei Hauptmechanismen: einerseits bilateralen Verkehrsabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und der Ukraine und andererseits Genehmigungen, die im Rahmen des multilateralen Kontingentsystems der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (Conférence Européenne des Ministres des Transports, ECMT) im Weltverkehrsforum erteilt wurden. Beide Mechanismen sehen für die Güterkraftverkehrsunternehmen der beiden Seiten Kontingentregelungen für den Transitverkehr und den bilateralen Handel vor.

Der Straßenverkehr ist als eine der wichtigsten Alternativen anzusehen, die der Ukraine für die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse wie z. B. Getreide zur Verfügung stehen. Sein Ausbau würde dazu beitragen, die ukrainische Wirtschaft zu unterstützen, wäre aber auch für andere Volkswirtschaften von zentraler Bedeutung, da die Ausfuhr ukrainischer Erzeugnisse wie Getreide, Brennstoff, Lebensmittel und anderer Waren angesichts der zunehmenden Bedenken hinsichtlich der Ernährungssicherheit in der Welt immer mehr an Bedeutung gewinnt. Gleichzeitig würden durch die verstärkte Nutzung des Güterkraftverkehrs im Vergleich zu normalen Zeiten die in den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Ukraine festgelegten und über die ECMT im Rahmen des Weltverkehrsforums gewährten Kontingente sehr wahrscheinlich überschritten.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr würde daher die bestehenden bilateralen Verkehrsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Ukraine ersetzen und die Nutzung alternativer Straßenverkehrsstrecken für die Betreiber erleichtern, da der bilaterale Betrieb und der Transitverkehr zwischen den beiden Vertragsparteien liberalisiert würde.

Zudem sind viele ukrainische Fahrer aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine nicht mehr in der Lage, die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Fahrerdokumenten wie internationalen Anträgen auf Erteilung einer Fahrerlaubnis oder für die Ausstellung neuer Dokumente bei Verlust oder Diebstahl von Dokumenten einzuhalten.

Dieses Abkommen ermöglicht es den beiden Parteien, diesen außergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen. Es bedarf daher Maßnahmen, um die Fahrer von der Pflicht zur Vorlage einer internationalen Fahrerlaubnis zu befreien, die Entscheidungen der Ukraine zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Fahrerdokumenten anzuerkennen und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien zu erleichtern und auf diese Weise Betrug und Fälschung von Fahrerdokumenten zu bekämpfen.

Daher ist es angezeigt, ein Abkommen zur Liberalisierung des Güterkraftverkehrs zwischen der Europäischen Union und der Ukraine in Bezug auf den bilateralen Betrieb und den Transitverkehr zu schließen, das spezifische Bestimmungen über Führerscheine enthält. Dieses Abkommen sollte befristet sein, jedoch verlängert werden können.

Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich

Das Abkommen war auch im Aktionsplan „Solidaritätskorridore“ EU-Ukraine¹ vorgesehen, der darauf abzielt, die Ausfuhr von Agrarerzeugnissen aus der Ukraine und den bilateralen Handel mit der EU zu erleichtern. Dieser Aktionsplan bringt die Entschlossenheit der Europäischen Union zum Ausdruck, die Wirtschaft und die wirtschaftliche Erholung der Ukraine zu unterstützen und zur Stabilisierung der Welternährungsmärkte sowie zur Verbesserung der weltweiten Ernährungssicherheit beizutragen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Dieses Abkommen steht im Einklang mit der derzeitigen Politik der EU im Bereich der Außenbeziehungen mit der Ukraine. Die Regierung der Ukraine hat ein solches Abkommen als Dringlichkeitsmaßnahme beantragt.

Der Abschluss eines Abkommens über den Straßengüterverkehr mit der Ukraine stünde auch im Einklang mit dem am 27. Juni 2014 zwischen der Union und der Ukraine unterzeichneten Assoziierungsabkommen, da in dessen Artikel 136 mögliche künftige Straßenverkehrsabkommen vorgesehen sind, um für eine koordinierte Entwicklung und schrittweise Liberalisierung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien zu sorgen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit dessen Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Das Abkommen ist das wirksamste Instrument zur Stärkung der Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine im Straßenverkehrsbereich, da die bestehenden Beschränkungen im Rahmen der Kontingente und Genehmigungssysteme beseitigt werden.

¹ COM(2022) 217 final.

Das Abkommen ist im Vergleich zur derzeitigen Situation weder für die Behörden der Mitgliedstaaten noch für die Branche mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand oder einer zusätzlichen finanziellen Belastung verbunden. Der Verwaltungsaufwand sollte sich im Gegenteil sowohl für die Branche als auch für die Mitgliedstaaten verringern. Zudem entfällt für EU-Verkehrsunternehmer die Notwendigkeit, in Bezug auf die angegebenen Kategorien von Verkehrsrechten (Transit- und bilaterale Rechte) Verkehrsgenehmigungen einzuholen, wodurch sich der Aufwand für die EU-Verkehrsbranche und für die Ukraine im Zusammenhang mit den Verwaltungsformalitäten für die Ausstellung und den Druck dieser Genehmigungen verringert.

- **Wahl des Instruments**

Internationales Abkommen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

In den Artikeln 6 und 7 dieses Abkommens ist ein Überprüfungsmechanismus zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Verlängerung und deren etwaiger Dauer vorgesehen. Dazu ist in Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 festgelegt, dass der Gemischte Ausschuss spätestens drei Monate vor Ablauf des Abkommens einberufen wird.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit Artikel 1 wird das Abkommen im Namen der Union genehmigt.

Nach Artikel 2 nimmt die Kommission die erforderliche Notifizierung vor, um die Zustimmung der Europäischen Union zur Bindung an das Abkommen auszudrücken.

Artikel 3 betrifft das Inkrafttreten des vorgeschlagenen Beschlusses.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss XXXX/XX des Rates wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr vorbehaltlich seines späteren Abschlusses am XX unterzeichnet.
- (2) Da der Angriffskrieg Russlands zu erheblichen Störungen im Verkehrssektor der Ukraine geführt hat, ist es erforderlich, alternative Strecken für den Straßenverkehr zu finden, auf denen die Ukraine Getreide, Brennstoffe und Nahrungsmittel sowie sonstige einschlägige Güter ausführen kann.
- (3) Da die von den Mitgliedstaaten erteilten ECMT-Genehmigungen und die bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten den ukrainischen Güterkraftverkehrsunternehmen nicht die nötige Flexibilität bietet, um ihren Betrieb durch die EU sowie in die EU und aus der EU auszuweiten und dies vorauszuplanen, ist es von entscheidender Bedeutung, den Güterkraftverkehr für bilaterale Beförderungen und den Transitverkehr zu liberalisieren.
- (4) Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine beeinträchtigt die Möglichkeiten vieler ukrainischer Fahrer, die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Fahrerdokumenten wie Anträgen auf Erteilung einer internationalen Fahrerlaubnis oder die Ausstellung neuer Dokumente bei Verlust oder Diebstahl von Dokumenten einzuhalten. Es ist daher wichtig, diesen außergewöhnlichen Umständen durch spezifische Maßnahmen Rechnung zu tragen, um die Fahrer von der Pflicht zur Vorlage einer internationalen Fahrerlaubnis zu befreien, die Entscheidungen der Ukraine zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Fahrerdokumenten anzuerkennen und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien zu erleichtern und auf diese Weise Betrug und Fälschung von Fahrerdokumenten zu bekämpfen.

(5) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —
HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Die Kommission nimmt die in Artikel 13 des Abkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Europäischen Union vor, um die Zustimmung der Europäischen Union zur Bindung an dieses Abkommen auszudrücken.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*